DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Migrationsrecht

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (6. StAGÄndG)

Stellungnahme Nr.: 15/2025 Berlin, im Mai 2025

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt am Main, (stellvertrender Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwältin Maria Kalin, Ulm
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Jonathan Leuschner, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
- Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm
- Rechtsanwalt Christoph von Planta, Berlin
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Köln
- Rechtsanwalt Christoph Tometten, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Geschäftsführerin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

In rechtlicher Hinsicht bestehen an der Zulässigkeit der Absicht, die Attraktivität Deutschlands für hochqualifizierte Einwanderer zu reduzieren, indem die Möglichkeit einer schnellen Einbürgerung für besonders qualifizierte und integrierte Ausländer abgeschafft wird, keine Bedenken.

Notwendig und dringend ist allerdings, mit der ersten Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes klarzustellen, wie die durch das Staatsangehörigkeitsrechtsmodernisierungsgesetz eingetretene, nicht gewollte Benachteiligung Benachteiligter gesetzestechnisch zutreffend behoben werden kann. Die Auslegung der Einbürgerungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG (Lebensunterhaltssicherung bei – gegebenenfalls nur ergänzendem – Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII) führt jedenfalls zu erheblichen Unsicherheiten und einer höchst unterschiedlichen Praxis in den einzelnen Ländern bzw. Stadtstaaten.

Einige übernehmen in ihren Erlassen die Ausführungen des BMI in den Entwürfen der VAH-StAG (dort Nr. 8.2.2) und entsprechen so dem Willen des Gesetzgebers, Benachteiligten die Möglichkeit einzuräumen, sich zur Vermeidung vermutlich verfassungswidriger Ergebnisse auf § 8 Abs. 2 StAG zu berufen, wenn sie (ergänzende) Sozialleistungen beziehen, aber nicht die Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. a) bis c) StAG erfüllen (so z.B. das LEA in Berlin und das Land Baden-Württemberg).

Andere, bspw. Brandenburg, verweisen im Einklang mit Stimmen aus der Literatur (z. B. HTK/Sachsenmaier § 10 StAG Rn. 313) darauf, dass eine Anwendung von § 8 Abs. 2 StAG im Rahmen der Anspruchseinbürgerung mangels Verweisung

ausscheidet und die Vorstellung des Gesetzgebers der letzten Legislaturperiode in § 8 Abs. 2 StAG keinen Niederschlag gefunden hat, sodass die bisherige Rechtsprechung zu dieser Norm weiterhin Anwendung findet, die gruppenbezogene Nachteile als nicht relevant erachtet. Dieser Ansicht folgend ist in diesen Ländern für folgende Gruppen eine Einbürgerung kategorisch ausgeschlossen, sobald im Einzelfall (ergänzende) Sozialleistungen bezogen werden:

- behinderte und dauerhaft kranke Menschen;
- Ältere, die nicht als Gast- oder Werkvertragsarbeitnehmer bzw. dessen Ehegatte eingereist sind (siehe zu diesen § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. a) und Grundsicherung im Alter beziehen;
- Eltern, die wegen der Betreuung minderjähriger Kinder nicht Vollzeit arbeiten, insb. Alleinerziehende oder Eltern, die beide in Teilzeit arbeiten und sich mit der Kindererziehung abwechseln (s. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. c);
- Pflegende;
- Schüler und Schülerinnen, Auszubildende sowie Studierende, die neben einer Berufsausbildungsförderung Leistungen nach SGB II oder XII beziehen, weil sie z. B. mit einem minderjährigen Kind zusammenleben.

Diese Benachteiligung war nicht gewollt und kann auch nicht gewollt sein, zumal sie verfassungsrechtlich hoch problematisch ist. Um insoweit jahrelange Unsicherheiten und Mehrbelastung der Verwaltungsgerichte zu vermeiden, sollte entweder in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG ein Verweis auf § 8 Abs. 2 StAG (bspw. „§ 8 Abs. 2 StAG ist entsprechend anzuwenden“) aufgenommen oder in § 8 Abs. 2 StAG das Wort „besondere“ gestrichen werden, damit eine weniger restriktive Auslegung dieser Vorschrift möglich und erkennbar auch gewollt ist.

Verteiler

Bundesministerium des Innern
Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke
Arbeitsgruppen Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Arbeitsgruppen Menschenrechte und humanitäre Hilfe der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Innenminister und -ministerinnen/Innensenatoren und -senatorinnen der Länder
Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
UNHCR Deutschland
Katholisches Büro in Berlin
Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
Diakonisches Werk der EKD
Deutscher Caritasverband
Deutsches Rotes Kreuz
AWO Bundesverband e.V.
Flüchtlingsrat Berlin
Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland
Deutsches Institut für Menschenrechte
Bundesrechtsanwaltskammer
Deutscher Richterbund
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen
PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
Der Paritätische
Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)

Neue Richtervereinigung (NRV)
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA)
Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)
Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH)
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
Deutscher Städtetag
Deutscher Landkreistag
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Landesverbände des DAV
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht des DAV
Mitglieder des Migrationsrechtsausschusses des DAV

Verteiler Presse
NVwZ
ZAR
Asylmagazin
ANA
Informationsbrief Ausländerrecht